

Dringliche Interpellation SVP-Fraktion vom 26. November 2018

Volkswille ist ernst zu nehmen und umzusetzen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. November 2018

Die SVP-Fraktion stellt in ihrer dringlichen Interpellation vom 26. November 2018 Fragen zur Volksabstimmung vom 23. September 2018 zum III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz (sGS 921.1; abgekürzt UeStG).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die St.Galler Stimmberechtigten haben am 23. September 2018 den III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz mit 66,65 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Ab 1. Januar 2019 wird mit Busse bestraft, wer sich im öffentlichen Raum sowie an Orten, die öffentlich zugänglich sind, durch Verhüllung des Gesichts unkenntlich macht und dadurch die öffentliche Sicherheit oder den religiösen oder gesellschaftlichen Frieden bedroht oder gefährdet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes hat sich vor, während und nach der Abstimmung stets im gleichen Sinn geäußert, und zwar so, wie sich die Regierung in der Botschaft zum III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz (22.17.02) positioniert hatte.
2. Es ist für die Regierung eine Selbstverständlichkeit, dass sie Volksentscheide ernst nimmt. Dies ist auch im vorliegenden Fall nicht anders.
3. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO) ist die gesetzliche Grundlage für das kantonale Übertretungsstrafverfahren und lautet wie folgt: «Polizei- und Kontrollorgane von Kanton und Gemeinden können bei bestimmten Übertretungen die Busse auf der Stelle erheben, wenn der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht klar ist, keine höhere Busse in Betracht kommt und die fehlbare Person einverstanden ist.»

Nach dem neuen Art. 12^{ter} UeStG wird mit Busse bestraft, wer sich im öffentlichen Raum sowie an Orten, die öffentlich zugänglich sind, durch Verhüllung des Gesichts unkenntlich macht und dadurch die öffentliche Sicherheit oder den religiösen oder gesellschaftlichen Frieden bedroht oder gefährdet. Aufgrund des Tatbestandsmerkmals, dass die öffentliche Sicherheit oder der religiöse oder gesellschaftliche Frieden bedroht oder gefährdet sein muss, können die Polizeikräfte, die eine verhüllte Person antreffen, in aller Regel nicht sofort mit der nötigen Klarheit feststellen, ob das Verhalten strafbar ist oder ob sich die Person einfach verhüllt hat, ohne eine Gefährdung oder Bedrohung zu verursachen. Zudem dürften verhüllte Personen regelmässig mit einer Bussenerhebung auf der Stelle nicht einverstanden sein. Aus diesem Grund ist die gesetzliche Grundlage für eine «Bussenerhebung auf der Stelle» nicht gegeben, weshalb das ordentliche Strafverfahren zur Anwendung gelangen muss.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch beim schon heute geltenden Vermummungsverbot gemäss Art. 12^{bis} UeStG nicht die «Bussenerhebung auf der Stelle», sondern das ordentliche Strafverfahren zur Anwendung gelangt (vgl. Anhang zur Strafprozessverordnung [sGS 962.11; abgekürzt StPV]).

- 4./5. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 EG-StPO lässt keinen Spielraum – aus diesem Grund gibt es auch kein von der Regierung gewähltes Verfahren bzw. auch keine Varianten, die von der Regierung hätten diskutiert werden können; die Frage, ob die Polizistinnen und Polizisten hierfür nicht genügend versiert wären, stellt sich ebenfalls nicht. Entscheidende Voraussetzung ist, dass der Fall in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht klar ist – was aufgrund des Tatbestandsmerkmals der Bedrohung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des religiösen oder gesellschaftlichen Friedens eben gerade nicht evident ist.
6. Die Regierung kann keine Prognosen über die Anzahl von Verfahren betreffend den neuen Art. 12^{ter} UeStG stellen. Über die Dauer eines Verfahrens gestützt auf den neuen Art. 12^{ter} UeStG kann höchstens spekuliert werden, da mit den Begriffen «Bedrohung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit» oder des «religiösen oder gesellschaftlichen Friedens» Tatbestandselemente geschaffen worden sind, die zumindest das materielle Strafrecht (Schweizerisches Strafgesetzbuch [SR 311.0; abgekürzt StGB]) so nicht kennt. Eine seriöse Angabe über die Verfahrensdauer kann somit heute nicht gemacht werden.